

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KPC Kocher Personal Consulting AG

Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Angebote von, sowie Beziehungen und Verträge mit der KPC Kocher Personal Consulting AG und stellen einen integrativen Bestandteil davon dar. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertragstext vor. Andere AGB, als diese vorliegenden AGB der KPC Kocher Personal Consulting AG gelten nicht als Vertragsbestandteil.

Die KPC Kocher Personal Consulting AG (Vermittlerin) vermittelt qualifizierte Arbeitskräfte (Kandidaten) aus dem In- und Ausland. Sie verfügt über die entsprechende kantonale und eidgenössische Bewilligung. Aufgrund der schriftlichen oder mündlichen Anfrage des Kunden sucht die Vermittlerin in ihrer Datenbank nach passenden Profilen von Kandidaten. Die Profile der Kandidaten werden von der Vermittlerin systematisch erfasst und verwaltet, ihre stellenbezogene Eignung wird durch die Vermittlerin u.a. durch persönliche Interviews mit den Kandidaten und Sichtung der Bewerbungsunterlagen ermittelt. Der Kunde geniesst dadurch u.a. folgende Vorteile:

- Der Personalrekrutierungsprozess wird vereinfacht und professionalisiert.
- Die Personalsuche wird beschleunigt.
- Die Kosten werden gesenkt.
- Vorselektion und Sichtung unpassender Dossiers fällt für den Kunden weg.
- Die vorselektionierten/geeigneten Kandidaten bringen dem Kunden einen echten Mehrwert.

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die Vermittlerin, ihm zu seiner Anfrage/seinem Stellenbeschrieb passende Kandidaten vorzuschlagen und ihm deren anonymisierte Datenblätter zur Einsichtnahme zu übergeben. Die Vermittlerin nimmt diesen Auftrag - vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen - zu den nachfolgend erwähnten Bedingungen an. Der Kunde teilt der Vermittlerin nach Erhalt der Datenblätter mit, an welchen der vorgeschlagenen Kandidaten er interessiert ist. Die Vermittlerin informiert den/die ausgewählten Kandidaten über den an ihnen interessierten Kunden und bittet sie um eine Kontaktaufnahme mit dem Kunden.

Sollte die Vermittlerin ohne schriftlichen Vertrag, Daten und Dokumente zu Kandidaten an den Kunden übersendet / übergeben, und der Kunde mit dem Kandidaten Kontakt aufnehmen, so gilt dies als Vertragsschluss zwischen der Vermittlerin und dem Kunden.

2. Vermittlungshonorar

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, gilt für die Berechnung des Vermittlungshonorars die Vereinbarung gemäss Vermittlungsvertrag. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken und exkl. Mehrwertsteuer.

Ist kein schriftlicher Vertrag zwischen der Vermittlerin und dem Kunden geschlossen, gilt ein Honorar in Höhe von 12% des Jahresbruttogehaltes des beim Kunden angestellten Kandidaten als vereinbart.

3. Fälligkeit des Honorars

Der Honoraranspruch gegenüber dem Kunden entsteht, sobald ein von der Vermittlerin vorgeschlagener Kandidat vom Kunden oder seiner Mutter-, Tochter-, Partnergesellschaft oder eine sonst wie wirtschaftlich mit ihm verbundene Gesellschaft, innert 12 Monaten nach der Zustellung anonymisierten Datenblattes beschäftigt wird, sei es in Teilzeit oder Vollzeit, befristet oder unbefristet.

Der Kunde schuldet der Vermittlerin ebenfalls das vereinbarte Honorar, wenn er direkt oder indirekt Daten des Kandidaten an einen Dritten weiterleitet oder den Kandidaten direkt oder indirekt dazu auffordert, sich bei einem Dritten zu melden. Der Honoraranspruch entsteht unabhängig von den Gründen, die zum Vertragsschluss geführt haben; Insbesondere ist das Honorar auch dann geschuldet, wenn sich der von der Vermittlerin vorgeschlagene Kandidat spontan beim Kunden vorgestellt oder der Kunde mit ihm Kontakt aufgenommen oder seinen Namen durch eine Drittperson erfahren hat.

Kommen zwischen Kunde und Kandidaten mehrere Arbeitsverhältnisse zu Stande, entsteht für jedes einzelne Arbeitsverhältnis ein neuer Honoraranspruch der Vermittlerin.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen der Vermittlerin sind innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und zuzüglich MwSt zu begleichen. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen, sofern diese Gegenforderungen nicht schriftlich anerkannt oder mit rechtskräftigem Urteil festgestellt sind. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet nebst dem Rechnungsbetrag einen Verzugszins von 8% p.a. Allfällige Mahnkosten werden mit CHF 50.00 pro Mahnung zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung von weiterem anfallendem Inkassoaufwand bleibt vorbehalten.

5. Garantie

Wird ein Arbeitsvertrag vor oder während folgender Zeit durch den Kunden oder den vermittelten Kandidaten aufgelöst, erfolgt - unabhängig von der zwischen Kunde und Kandidaten vereinbarten Probezeit - nachstehende Honorarrückvergütung an den Kunden:

bis und mit dem 1. Arbeitsmonat 60%

während des zweiten Arbeitsmonats 40%

Im Falle einer Vertragsauflösung muss der Kunde sofort, spätestens innert 5 Kalendertagen, nachdem er Kenntnis von der Kündigung/Auflösung erhalten hat, die Vermittlerin informieren und ihr eine Kopie des

Kündigungsschreibens/Auflösungsvereinbarung eingeschrieben zustellen. Ansonsten ist der Rückerstattungsanspruch verwirkt. Stichtag für die Berechnung der Rückerstattung ist das Datum des letzten Arbeitstages. Es entsteht kein

Rückerstattungsanspruch, wenn die Kündigung oder der Nichtantritt der Stelle vom Kandidaten aus Gründen der sog. „höheren Gewalt“ nicht zu verantworten ist. Dasselbe gilt, wenn die Gründe beim Kunden liegen und nichts mit der Qualifikation und Leistung des Kandidaten zu tun haben.

6. Datenschutz/Immaterialgüterrechte

Sämtliche dem Kunden zugestellte Dokumente (insbesondere: anonymisierte Datenblätter, Personal- und allfällige weitere Dossiers) und sonstige Inhalte jeglicher Publikationen der Vermittlerin bleiben Eigentum der Vermittlerin. Mit Übergabe dieser Dokumente an den Kunden gehen keinerlei Immaterialgüter- oder sonstige Rechte an und bezüglich dieser Dokumente auf den Kunden über. Alle Dossiers sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch, spätestens mit Ablehnung eines Kandidaten oder Abschluss eines Vertrages mit einem Kandidaten, unverzüglich zu löschen resp. wenn sie in Papierform vorliegen, an die Vermittlerin zu retournieren. Die dem Kunden zur Prüfung überlassenen Dossiers dürfen weder kopiert, noch direkt oder indirekt an Drittpersonen/dritte Gesellschaften weitergegeben und/oder zur Kenntnis gebracht werden. Der Kunde verpflichtet sich zur absoluten Diskretion über sämtliche Informationen über die Kandidaten. Direkte Referenzanfragen des Kunden bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern des Potentials oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des Potentials und der Vermittlerin erfolgen.

7. Verpflichtungen des Kunden

Verletzt der Kunde eine ihm gemäss diesen AGB und/oder Vermittlungsvertrag obliegende Pflicht (insbesondere auch betr. Datenschutz und Immaterialgüterrechte), schuldet er der Vermittlerin pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe des vereinbarten Honorars, mindestens jedoch CHF 10'000.00. Diese ist sofort zur Zahlung fällig und entbindet den Kunden nicht von der Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes, resp. von der Einhaltung des vertragsgemässen Verhaltens. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

8. Haftung

Der Kunde ist sich bewusst, dass die von der Vermittlerin geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen in keinem Fall die eingehende Prüfung des Kandidaten durch den Kunden selbst ersetzt. Mit Anstellung eines vorgeschlagenen Potentials übernimmt der Kunde volle Verantwortung für seine Wahl. Die Vermittlerin übernimmt keine Haftung/ Verantwortung gegenüber dem Kunden und Dritten, weder in Bezug auf die vom Kandidaten gemachten Aussagen, noch hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten durch den Kandidaten. Jegliche Haftung der Vermittlerin wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

9. Gültigkeit, Ergänzungen und Änderungen

Der Vermittlungsvertrag erlangt mit beidseitiger Unterzeichnung Rechtsgültigkeit. Ergänzungen und Änderungen sind nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die vorliegenden AGB.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit. Die Parteien sind gehalten, eine unwirksame (Teil-) Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

11. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts.

12. Gerichtsstand

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am jeweils aktuellen Sitz der Vermittlerin. Die Vermittlerin ist zusätzlich berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Hörhausen, den 05.07.2016